

Vom 07. September 1999

geändert durch Satzung vom 10. April 2003 (ABl. S. 178)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbf) vom 09.08.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.1999 und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 31.08.1999 folgende Abfallwirtschaftssatzung:

1. Abschnitt

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einen gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Stadt Rosenheim berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Sie bestellt hierzu Fachkräfte für die Abfallberatung.

(2) ¹Die Stadt Rosenheim wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnisse und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt Rosenheim, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Stadt Rosenheim

(1) Die Stadt Rosenheim entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Rosenheim Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von Abfallentsorgung durch die Stadt Rosenheim

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Rosenheim sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckflaschen),
2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapien, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen (Abfallschlüssel 180102, 180103)
 - Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren (Abfallschlüssel 180202)

- b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
3. Altautos und Altreifen,
4. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau.
5. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 20 % und Fäkalschlamm,
6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
7. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen zurückgenommen werden.
8. Abfälle, die dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen.
9. verunreinigter Boden aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten wenn eine Reinigung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rosenheim sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung)
4. Schlämme mit einem Wassergehalt bis zu 20 %
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt Rosenheim zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt Rosenheim oder dessen Beauftragter. ²Der Stadt Rosenheim ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rosenheim ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Rosenheim weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt Rosenheim ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt Rosenheim neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht).

²Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rosenheim anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rosenheim zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt Rosenheim oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt Rosenheim überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt Rosenheim von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umständen verlangen.

§ 7 a

Betretungsrecht

Die von der Stadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und einschlägigen Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke sowie Geschäfts- und Betriebsräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 7 b

Weitere Mitwirkungspflichten bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

(1) Abfälle zur stofflichen Verwertung, Abfälle zur energetischen Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten. Sobald Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung vermischt in einem Behältnis anfällt, muss dieser grundsätzlich der Stadt zur Beseitigung überlassen werden. In der Praxis unvermeidliche Verunreinigungen von Abfällen zur Verwertung bleiben insoweit außer Betracht, als sie geringfügig sind.

(2) Gewerbebetriebe müssen auf Anforderung der Stadt über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt Rosenheim über. ²Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt Rosenheim gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt Rosenheim über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt Rosenheim ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert.

1. durch die Stadt Rosenheim oder von ihr beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Stadt in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen folgende verwertbare Abfälle, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und die Stadt diese öffentlich bekanntgibt:

1.
 - a) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt),
 - b) Altpapier (z. B. Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen),
 - c) Altmetalle (keine Verpackungen)
 - d) Verkaufsverpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten von der Stadt öffentlich bekanntgemacht worden sind,
 - e) ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte („Elektronik-Schrott“) einschließlich Haushaltskühlgeräten, ausgenommen Elektro-Speicherheizgeräte (asbesthaltige wie asbestfrei),
 - f) kompostierbare Grünabfälle,
2. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren sowie Laugen und Salze.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis f) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen und wahlweise vereins- und gewerblichen Sammlungen zu überlassen oder in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden; solche Wertstoffe sowie andere Abfälle dürfen neben den Sammelbehältern nicht zurückgelassen werden. Dies gilt auch, wenn die Sammelbehälter überfüllt sind. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle können auch zum Wertstoffhof der Stadtwerke in haushaltsüblichen Mengen gebracht werden.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal des Wertstoffhofes der Stadtwerke zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Stadt bekanntgegeben.

Die Möglichkeiten, Altmedikamente zu den Apotheken und verbrauchte Batterien aus Elektrogeräten dem Fachhandel zurückzugeben, bleibt davon unberührt. Altöle sind an die zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen von Motor- und Getriebeölen zurückzugeben.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll),
2. Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren einschl. sperriger Gartenabfälle (Sperrmüll),
3. Grün- und Gartenabfälle im Rahmen einer im Herbst und Frühjahr jeweils durchgeführten Sammelaktion (ergänzend zur Regelung gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 1g).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind in die dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restmüllbehältnisse zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 40 l-Inhalt,
2. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 60 l-Inhalt,
3. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l Füllraum,
4. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l Füllraum,
5. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,
6. fahrbare Müllgroßbehälter aus Blech oder Kunststoff mit 1,1 cbm Füllraum nach DIN 30.700.

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, müssen von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr eingesammelt.

(4) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird von der Stadt abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Stadt bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Die Abfuhr erfolgt höchstens zweimal im Kalenderjahr. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe und ihres Gewichts nicht verladen werden können.

(5) Für Gartenabfälle wird außerdem zweimal im Jahr eine besondere Abfuhr durchgeführt. Die Besitzer haben die Gartenabfälle zu den von der Stadt bekanntgegebenen Zeitpunkten gebündelt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Sperrmüll und Gartenabfälle können von den Besitzern auch zum Wertstoffhof der Stadtwerke Rosenheim gebracht werden. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen für die Entsorgung der jeweiligen Abfälle zur Verfügung stehen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Restmüllbehälter im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf jedem Grundstück nach Art und Zahl so viele Restmüllbehälter aufzustellen, als das zur Aufnahme des zwischen zwei Leerungen anfallenden Abfalls erforderlich ist, mindestens jedoch einen Behälter nach § 14 Abs. 2. Im Übrigen trifft die Stadt die für den Einzelfall erforderlichen Anordnungen, wenn die aufgestellten Restmüllbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Mülls nicht ausreichen. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für den Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 25 l pro Woche zur Verfügung stehen.

(2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallgebühren verpflichtet.

(3) Die Restmüllbehälter mit Ausnahme der Container nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

176a ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG

(4) Die Standfläche und der Transportweg für die Restmüllbehältnisse müssen eben und befestigt sein. Die Stadt muss die Behälter auf dem kürzesten und einfachsten Weg transportieren können. Zur Abfuhrzeit muss das Abfuhrpersonal zu den Restmüllbehältnissen unbehinderten Zugang haben. Türen und Tore müssen geöffnet werden können. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand sein.

(5) Die Restmüllbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag am äußersten Rand der Straße oder des Gehsteiges so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Der Anschlusspflichtige hat die Behälter nach der Entleerung unverzüglich an ihren Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück zurückzubringen.

(6) Die Restmüllbehältnisse im Innenstadtbereich werden von der Stadt zu den Müllfahrzeugen gebracht, dort entleert und wieder an ihren Standplatz gebracht. Als Innenstadtbereich i. S. d. Satzung gilt der Teil der Stadt, der innerhalb des in der Anlage zur Satzung gekennzeichneten Bereichs liegt. Soweit der Bereich durch Straßen begrenzt ist, gehören die anschlusspflichtigen Grundstücke beiderseits des Straßenzuges zum Innenstadtbereich.

(7) Die Restmüllbehältnisse gem. § 14 Abs. 2 Nr. 3 (Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm) der Satzung müssen ebenerdig und höchstens 20 m vom Straßenrand entfernt zur Abholung bereitgehalten werden.

(8) § 15 Abs. 7 gilt nicht in den Gebieten, die früher zu den Gemeinden Aising und Pang gehört haben.

(9) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesem ordnungsgemäß benutzt werden können.

(10) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt - sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Restmüllbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(11) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Restmüllbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.

(12) Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Restmüllbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Restmüllbehältern, haftet der Anschlusspflichtige.

§ 16Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

- (1) Der Abfall wird einmal wöchentlich mit Müllfahrzeugen abgeholt.
- (2) Können die Restmüllbehältnisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Abholung erst wieder an nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 17Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von der Stadt Rosenheim dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ²Die Stadt Rosenheim informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

§ 18Verwertung von kompostierbaren Grünabfällen

Kompostierbare Grünabfälle aus Garten und Küche sollen im eigenen Garten kompostiert werden. Sofern diese nicht im eigenen Garten verwertet werden, sind kompostierbare Grünabfälle nicht gewerblicher Herkunft zum Wertstoffhof der Stadtwerke oder zu den Grüngutcontainer zu bringen.

Für kompostierbare Grünabfälle aus Gewerbebetrieben, und aus der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme von pflanzlichen Abfälle aus Gärtnereien oder sonstigem Gartenbau gelten die §§ 5 und 6 KrW-/AbfG.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt und in den in der Stadt regelmäßig erscheinenden Tageszeitungen.

§ 20
Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden,

wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 14 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert,
7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu jeweils 1.000 DM geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 OWiG etwa bei der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils möglich.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22Anordnungen im Einzelfall

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rosenheim (Abfallwirtschaftssatzung) vom 30.08.1991 (ABL. S. 146) außer Kraft.



Anlage zu § 15 Abs. 6